

Vertragsanlage

über Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten

i. S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Kd.-Nr.: 25501 zwischen **URALAN Kunststoff-
verarbeitung GmbH**
H.-Staudinger-Str. 1
D-72525 Münsingen

Name: _____

Straße: _____

Plz/Ort: _____

- AUFTRAGGEBER -

und der
ratiokontakt GmbH
Biegenhofstr. 13
96103 Hallstadt

- AUFTRAGNEHMER -

bezüglich direkt miteinander abgeschlossener Verträge.

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Rahmenvertrag und untergeordneten einzelnen Dienstleistungsverträgen in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Gegenüber dem Auftragnehmer nicht weiter spezifizierte Daten, wie Webseiteninhalte Shopdatenbanken Sonstige Datenbanken zum Betrieb der Webseite und der jeweiligen Kundenanwendung Einträge des Systemlogs (relevante Aktionen von Benutzern, IP-Adressen, Benutzernamen) Emailadressdatenbanken	Bereitstellung von RZ-Dienstleistungen (sog. Hosting oder Housing), Durchführung von Datensicherungen der bereitgestellten Server (Backup), Bereitstellung von Netzwerkanbindungen an das Internet. Technische Überwachung von Systemsicherheit und –stabilität Verfolgung von Angriffen und rechtswidriger Nutzung der Seite Bereitstellung von RZ-Dienstleistungen zum Betrieb von Emailservern	Variieren entsprechend der Anwendung des Auftraggebers

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

Dies umfasst Tätigkeiten, die im zugrunde Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind, d.h. die Verarbeitung umfaßt nur Bereitstellung von RZ-Dienstleistungen (sog. Hosting oder Housing), Durchführung von Datensicherungen der bereitgestellten Server (Backup), Bereitstellung von Netzwerkanbindungen an das Internet.

Jegliche weitere Verarbeitung und jeder weiter Kontakt mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer unterlassen bzw. vermieden und benötigt zusätzliche Weisungen des Auftraggebers, auch Tätigkeiten im Rahmen des §5 dieses Vertrages.

2. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DS-GVO).
3. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Über wesentliche qualitative Änderungen ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen des üblichen und angemessenen Vergütungssatzes und seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.

Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

6. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
7. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
8. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.

Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelweisung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen des üblichen Vergütungssatzes des Auftragnehmers entweder herauszugeben oder zu löschen.
10. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten vergütungspflichtig zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.
3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Änderung der Kategorie betroffener Personen unmittelbar mit dem Auftragnehmer Verbindung aufzunehmen, um eine angemessene Vertragsanpassung vorzunehmen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.

Der Auftragnehmer leitet die Anfrage der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

2. Mehraufwände, die dem Auftragnehmer entstehen sind vom Auftraggeber im Rahmen des üblichen und angemessenen Vergütungssatzes zu tragen.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten durch jeweils geeignete Dokumentationen nachweisen. Dies können fallbezogen sein:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz

2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.

Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.

Als angemessene Vorlaufzeit werden i.d.R. sieben Werktage angesehen. Beim Auftreten eines besonderen Vorkommnisses kann die Vorlaufzeit auf bis zu einem

Werktag verkürzt werden. Besondere Vorkommnisse sind insbesondere der Verlust von Datenträgern und/oder Dokumenten mit Daten des Auftraggebers, die Feststellung einer unbefugten Verarbeitung von Daten des Auftraggebers, sowie der Eintritt sicherheitsrelevanter Ereignisse auf Systemen zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers.

Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Abs. 2 entsprechend.

Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Bei Nichtzustimmung des Auftraggebers können evtl. Mehrkosten in Rechnung gestellt werden, soweit diese üblich und angemessen sind.
2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt:

Name und Anschrift des Subunternehmens	Beschreibung der Teilleistungen
DENIC eG; Kaiserstraße 75 – 77; 60329 Frankfurt am Main	Registrierungsstelle für .de-Domains
EURid vzw; Woluwelaan 150; 1831 Diegem / Belgium	Registrierungsstelle für .eu-Domains
nic.at GmbH; Jakob-Haringer-Strasse 8/V; 5020 Salzburg / Austria	Registrierungsstelle für .at-Domains
RIPE NCC; Stationsplein 11; 1012 AB Amsterdam / Netherlands	Vergabe von IP-Adressbereichen und AS-Nummern in Europa
Comodo CA Limited; 3rd Floor, 26 Office Village, Exchange Quay, Trafford Road,	Zertifizierungsstelle für SSL-Zertifikate

Salford, Manchester, M5 3EQ, United Kingdom	
InterNetX GmbH; Johanna-Dachs-Str. 55; 93055 Regensburg	Domain-Registrar Partner
EPAG Domainservices GmbH; Niebuhrstr. 16b; 53113 Bonn	Domain-Registrar Partner
Creditreform Bamberg-Coburg-Gera Titze KG; Creidlitzer Str. 28; 96450 Coburg	Inkassounternehmen
Insight Technology Solutions GmbH; Parkring 35; 85748 Garching	Microsoft Licensing Partner
ADN – ADVANCED DIGITAL NETWORK DISTRIBUTION GMBH; Josef-Haumann-Str. 10; 44866 Bochum	Microsoft Licensing Partner
Network Solutions, LLC, 12808 Gran Bay Parkway, West Jacksonville, FL 32258 / USA	Domain-Registrar Partner
regfish GmbH; Bleichstraße 8a; 35390 Gießen	Backorder-Dienst Partner
Raab Datentechnik e.K., Friedhofstr. 36, 96103 Hallstadt	ERP-Datenbankdienste
Deutsche Aktenvernichtung DAV GmbH Heidehofweg 16, 25499 Tangstedt	Entsorgung von Akten und Datenträgern

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform)

erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
4. Es gilt deutsches Recht.

§9 Haftung, Schadensersatz und Vergütung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.
2. Solange im Hauptvertrag oder in einzelnen Absätzen dieser Vertragsanlage keine abweichende Regelung getroffen wurde, trägt jede Partei anfallende Aufwände zur Erfüllung dieser Vertragsanlage selbst.

Anlage

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und Art. 32 DS-GVO

Münster, 20.03.2021
Ort, Datum

URALAN Kunststoff-
verarbeitung GmbH
H.-Staudinger Str. 1
D-72525 Münster

Auftraggeber

Hallstadt 22.03.2021
Ort, Datum

ratiokontakt GmbH

Biegenhofstr. 13

96103 Hallstadt

Tel.: 0951-93 585 0

Fax: 0951-93 535 902

ratiokontakt GmbH
E-Mail: info@ratiokontakt.de